



KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Jagdpacht-Verteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpachtschillings.

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagd Höflein für das Jagdjahr 2025 wurde bei der Gemeindekasse erlegt. Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl 6500, in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit

vom 08.01.2025 bis 22.01.2025

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Höflein zur öffentlichen Einsicht auf.

Einsprüche dagegen sind mit Klage bei Gericht durchzusetzen.

Die Überweisung der Beträge kann unter Angabe der Bankverbindung beantragt werden (innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der zweiwöchigen Einsichtsfrist). Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Überweisungsspesen vom Anteil abgezogen und Bagatellbeträge bis einschließlich € 15,00 (§ 6 NÖ JVO) nicht überwiesen werden (nur Abholung möglich).

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt an folgenden Tagen im Gemeindeamt Höflein:

Montag	03.02.2025	17,00 - 18,00 Uhr
Montag	10.02.2025	17,00 - 18,00 Uhr
Montag	17.02.2025	17,00 - 18,00 Uhr
Montag	24.02.2025	17,00 - 18,00 Uhr

Darüber hinaus kann die Abholung des Pachtschillings innerhalb von 6 Monaten, nach Ablauf der zweiwöchigen Einsichtsfrist in das Verzeichnis, bei der Gemeinde Höflein erfolgen. Nach Ablauf der Auszahlungsfrist müssen die Restbeträge dem beschlossenen Verwendungszweck zugeführt werden.

Anteile, die in den Auszahlungszeiten nicht behoben wurden, werden gemäß dem Beschluss des Jagdausschusses vom 19.12.2023 für den Ausbau und Erhaltung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes im Gemeindegebiet von Höflein verwendet.

Der Bürgermeister

LAbg. ÖKR Otto Auer

angeschlagen am: 08.01.2025
abgenommen am: 23.07.2025